

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Bambara und E. Manhaeve, dann E. Manhaeve, im Beistand der Rechtsanwälte P. Wytinck und B. Hoorelbeke)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 21. November 2008, mit der das von der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens REGIO-A4-2008-01 für die Pflege und Entwicklung der Informationssysteme der Generaldirektion Regionalpolitik (ABl. 2008/S 117-155067) eingereichte Angebot abgelehnt wurde, sowie der Entscheidung, den Zuschlag einem anderen Bieter zu erteilen, und auf Schadensersatz

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Evropaiki Dynamiki — Proigmaena Systemata Tilepikoionion Pliroforikis kai Tilematikis AE* trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 18.4.2009.

### Urteil des Gerichts vom 19. April 2012 — Würth und Fasteners (Shenyang)/Rat

(Rechtssache T-162/09) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Dumping — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2012/C 165/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

**Klägerinnen:** Adolf Würth GmbH & Co. KG (Künzelsau, Deutschland) und Arnold Fasteners (Shenyang) Co. Ltd (Shenyang, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Karl und M. Mayer)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Hix, im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J.-P. Hix und B. Driessen, im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und B. Martenczuk) und European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und E. Wäktare, dann Rechtsanwalt J. Bourgeois)

### Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 29, S. 1)

### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die *Adolf Würth GmbH & Co. KG* und die *Arnold Fasteners (Shenyang) Co. Ltd* tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und die des *European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI)*.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 167 vom 18.7.2009.

### Urteil des Gerichts vom 27. April 2012 — De Nicola/EIB

(Rechtssache T-37/10 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beförderung — Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2006 — Entscheidung des Beschwerdeausschusses — Umfang der Kontrolle — Krankenversicherung — Ablehnung der Übernahme von Kosten für ärztliche Behandlung — Schadensersatzantrag)**

(2012/C 165/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

**Rechtsmittelführer:** Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: G. Nuvoli und F. Martin im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 30. November 2009, *De Nicola/EIB* (F-55/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 30. November 2009, *De Nicola/EIB* (F-55/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben, soweit mit ihm folgende von Herrn Carlo De Nicola gestellte Anträge zurückgewiesen wurden: erstens der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investitionsbank (EIB), zweitens sein Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, ihn im Beförderungsjahr 2006 nicht zu befördern, und aller Akte, die damit zusammenhängen, dafür Voraussetzung sind und darauf beruhen und drittens sein Antrag auf Anerkennung der Verantwortung der EIB für das Mobbing, das sie ihm gegenüber betrieben haben soll, und auf Ersatz des insoweit geltend gemachten Schadens.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.

3. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

**Urteil des Gerichts vom 24. April 2012 — Samskip Multimodal Container Logistics/Kommission**

(Rechtssache T-166/10) (<sup>1</sup>)

*(Nichtigkeitsklage — Entscheidung, mit der Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems gewährt wurden — Programm Marco Polo II — Kündigung der Subventionsvereinbarung und endgültige Aufgabe des Projekts — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)*

(2012/C 165/30)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Samskip Multimodal Container Logistics BV (s-Gravenzande, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Platteau, Y. Maasdam und P. Broers)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson im Beistand der Rechtsanwälte J. Grayston und P. Gjørtler)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 580 der Kommission vom 27. Januar 2010 über Finanzhilfen für Vorschläge für Aktionen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens 2009 des Programms der Europäischen Union „zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems“ Programm (Marco Polo II) eingereicht wurden, soweit der Vorschlag TREN/B4/SUB/01-2009 MP-II/6 bezüglich des Projekts G2G@2XL für eine Finanzierung in Höhe von 2 190 539 Euro ausgewählt wurde

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt vier Fünftel der Kosten der Samskip Multimodal Container Logistics BV und vier Fünftel ihrer eigenen Kosten.
3. Samskip Multimodal Container Logistics trägt ein Fünftel der Kosten der Kommission und ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

**Urteil des Gerichts vom 25. April 2012 — Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat**

(Rechtssache T-509/10) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Zuständigkeit des Rates — Überschreitung von Befugnissen — Inkrafttreten — Keine Rückwirkung — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Rechtsfehler — Begriff „Unterstützung der nuklearen Proliferation“ — Ermessensfehler)*

(2012/C 165/31)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Esclatine und Rechtsanwältin S. Perrotet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinavičute-Cordeiro)

*Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und É. Cujo)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25) sowie des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81) und der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

**Tenor**

1. Das Gericht ist für die Entscheidung über den zweiten Teil des ersten Klagegrundes nicht zuständig.
2. Für nichtig erklärt werden, soweit sie die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran, betreffen

— der Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP;